



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Januar 2022

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 70 a)

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder:

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/458, Ziff. 15)]

76/147. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig ihre Resolution 44/25 vom 20. November 1989 ist, mit der sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ verabschiedete, das die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet,

sowie erneut erklärend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte treffen, eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen² und mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

ferner bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, darunter das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung, den Rahmen für Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung am 25. September 2015 verabschiedeten Resolution 70/1 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

² Ebd., Vol. 2171, 2173 und 2983, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).



nachhaltige Entwicklung“ und gleichzeitig anerkennend, dass die in der Agenda 2030 enthaltenen Ziele für nachhaltige Entwicklung und die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes verkündeten Rechte miteinander verknüpft sind, sowie in Bekräftigung der im Mittelpunkt der Agenda 2030 stehenden Verpflichtung, niemanden zurückzulassen, was auch die Kinder miteinschließt,

unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 ist, um den Genuss der Rechte des Kindes und sein Wohlergehen zu gewährleisten,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeinen Unterschied Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁸, das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁹ und das dazugehörige Protokoll von 1967¹⁰, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹², das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹³ und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁴ sowie die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über Kinder, namentlich das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973¹⁵,

³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵ Ebd.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁷ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

⁸ Ebd., Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹⁰ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

¹¹ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹² Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹³ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁴ Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

¹⁵ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

und das Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999¹⁶,

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution [74/133](#) vom 18. Dezember 2019, sowie ferner unter Hinweis auf alle anderen einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution [75/166](#) vom 16. Dezember 2020 über den Schutz von Kindern vor Mobbing, Resolution [73/327](#) vom 25. Juli 2019, in der sie das Jahr 2021 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Kinderarbeit erklärte, Resolution [75/167](#) vom 16. Dezember 2020 über Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie Resolution [74/134](#) vom 18. Dezember 2019 über Mädchen,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁷, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁹ und unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing²⁰, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²¹ und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung²², die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²³ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“²⁴, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁵, die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder²⁶, das Ergebnisdokument der vom 14. bis 16. November 2017 in Buenos Aires abgehaltenen vierten Weltkonferenz über die dauerhafte Beseitigung der Kinderarbeit und die Ergebnisdokumente früherer Weltkonferenzen sowie die Politische Erklärung der Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung²⁷,

Kenntnis nehmend von allen einschlägigen internationalen Übereinkünften über die Rechte von Migrantinnen und Migranten und von Flüchtlingen und daran erinnernd, wie wichtig es ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kinder unter den Flüchtlingen,

¹⁶ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

¹⁷ [A/CONF.157/24 \(Part I\)](#), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschen_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

¹⁸ Resolution [55/2](#).

¹⁹ Resolution S-27/2, Anlage.

²⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²² *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsocentw/socsum/socsum1.htm>.

²³ Resolution [61/295](#), Anlage.

²⁴ Resolution [69/2](#).

²⁵ Resolution [41/128](#), Anlage.

²⁶ Resolution [62/88](#).

²⁷ Resolution [74/2](#).

Migrantinnen und Migranten, einschließlich Mädchen, insbesondere derjenigen, die unbegleitet oder von ihren Hauptbetreuerinnen getrennt sind, zu schützen und dabei das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁸ eingegangenen Verpflichtungen und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Resolution 74/133²⁹ aufgeworfenen Fragen sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder³⁰, dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte³¹, dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt³², und dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Rates über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel³³, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte des Kindes, zu fördern, zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen und örtlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes, darunter bestehende nationale Menschenrechtsinstitutionen,

in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern zum Wohl des Kindes trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten,

sowie in der Erkenntnis, dass es in der Staatenverantwortlichkeit liegt, den Schutz und die Betreuung von Kindern in dem für ihr Wohlergehen erforderlichen Ausmaß zu gewährleisten, dabei die Rechte und Pflichten ihrer Eltern, Vormünder und sonstiger rechtlich für sie verantwortlicher Personen in Betracht zu ziehen und zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen und Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die zuständigen Mandatsträgerinnen und -träger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

²⁸ [A/75/286](#).

²⁹ [A/76/305](#).

³⁰ [A/76/224](#).

³¹ [A/76/231](#).

³² [A/75/210](#).

³³ [A/76/263](#).

anerkennend, wie wichtig internationale, regionale und bilaterale Multi-Akteur-Partnerschaften und -initiativen dafür sind, den wirksamen Schutz und die wirksame Förderung der Rechte des Kindes und die Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, einschließlich jeder gewalttätigen Bestrafung von Kindern, voranzubringen,

sowie anerkennend, dass Gewalt gegen Kinder die Anstrengungen zur Verwirklichung der Agenda 2030 untergräbt und die Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung behindert und dass die negativen und langfristigen Auswirkungen von Gewalt auf die kindliche Entwicklung das Potenzial der Kinder zur späteren aktiven Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigen,

alle Staaten *ermutigend*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die militärische Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das Völkerrecht zu verhindern und das Recht auf Bildung zu fördern und zu schützen, dafür zu sorgen, dass Bildung zugänglich, inklusiv, hochwertig und nicht-diskriminierend ist, und die Fortsetzung der Bildung in Situationen bewaffneter Konflikte zu erleichtern, sowie alle Staaten ermutigend, verstärkte Anstrengungen zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu unternehmen, insbesondere zu ihrem Schutz vor der Einziehung oder dem Einsatz durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen, und die langfristige und dauerhafte Wiedereingliederung und Rehabilitation dieser Kinder zu unterstützen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, das Recht von Kindern, einschließlich von Kindern mit Behinderungen und Kindern in prekären Situationen, auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht, gehört zu werden, zu fördern, zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, sicherzustellen, dass sie Zugang zu hochwertiger Bildung sowie zu Informationen in kindergerechten Formaten haben, dass ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten, auch in denjenigen, die mit maßgeblichen Aspekten der Agenda 2030 im Zusammenhang stehen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand beziehungsweise ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt wird und sie in die entsprechenden Entscheidungsprozesse einbezogen werden, und dabei gleichzeitig die Bedeutung anerkennend, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt,

besorgt darüber, dass Mobbing, insbesondere Cybermobbing, in allen Teilen der Welt auftritt und dass Kinder, die Opfer derartiger Handlungen sind, vermehrt dem Risiko ausgesetzt sind, Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit, ihres emotionalen Wohls, ihrer schulischen Leistungen und Bildungserfolge zu erfahren sowie an vielfältigen körperlichen und/oder psychischen Erkrankungen zu leiden, sowie über die möglichen langfristigen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Einzelnen, das in ihnen steckende Potenzial zu entfalten,

tief besorgt darüber, dass Kinder unverhältnismäßig stark von den Folgen von Diskriminierung, Ausgrenzung und Ungleichheit betroffen sind und dass sich die anhaltenden Effekte von Armut und Ungleichheit in vielen Teilen der Welt weiter nachteilig auf die Lage der Kinder auswirken, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen eine der größten globalen Herausforderungen und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, in dem Bewusstsein, dass die Auswirkungen von Armut über den sozioökonomischen Kontext und die intrinsischen Verbindungen zwischen der Armutsbeseitigung und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung hinausgehen, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 ist, und sich dessen bewusst, dass es zur Prävention aller Formen von Gewalt und zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt sowie zur Förderung der Resilienz von Kindern, ihren Familien und ihren Gemeinschaften erforderlich ist, sehr gezielt gegen Armut, Entbehrung und Ungleichheit vorzugehen,

in der Erkenntnis, dass für Mädchen häufig das Risiko höher ist, verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer

Gewalt, sowie schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und Kinderarbeit ausgesetzt zu sein und zu begegnen, was neben anderen Dingen die Verwirklichung ihrer Rechte und die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung behindern kann, insbesondere der für die Geschlechtergleichstellung und die Befähigung von Mädchen zur Selbstbestimmung relevanten Ziele, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen, so auch durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Männern und Jungen als einer wichtigen Strategie zur Förderung der Rechte von Mädchen,

sowie anerkennend, dass die Befähigung von Mädchen zur Selbstbestimmung und die Investitionen in sie, die eine entscheidende Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und die Erreichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Beseitigung der Armut und der extremen Armut, sind, sowie die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Mädchen an sie betreffenden Entscheidungsprozessen ausschlaggebend dafür sind, den Kreislauf von allen Formen der Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die volle und wirksame Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und ferner anerkennend, dass die Stärkung der Selbstbestimmung von Mädchen ihre aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen gemäß ihrem Entwicklungsstand beziehungsweise ihrem Alter und ihrer Reife und als Trägerinnen des Wandels in ihrem eigenen Leben und ihren Gemeinschaften erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass Kinder mit Behinderungen, insbesondere Mädchen, stigmatisiert, diskriminiert oder ausgegrenzt werden und in allen Umfeldern unverhältnismäßig oft seelischer und körperlicher Gewalt und sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind,

ferner mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Kinder häufig mit Verfolgung, einschließlich Missbrauch und Gewalt, Stigmatisierung, Diskriminierung, Mobbing und Ausgrenzung von allgemeiner und beruflicher Bildung sowie mangelnder familiärer und gesellschaftlicher Unterstützung, mangelndem Zugang zu entsprechenden Gesundheitsdiensten und -informationen und in extremen Fällen mit sexueller Nötigung, Vergewaltigung und Tötung konfrontiert sind,

darin erinnernd, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Vertragsstaaten dazu auffordert, das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit voll zu verwirklichen und dazu unter anderem Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten und Fehlernährung zu ergreifen, unter anderem durch die Sicherstellung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten, die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers sowie sanitärer Einrichtungen sowie die Verringerung der Gefährdung durch Schadstoffe oder Umweltbedingungen, die ihre Gesundheit direkt oder indirekt beeinträchtigen,

unter erneutem Hinweis darauf, dass den vermeidbaren Todesfällen bei Neugeborenen und Kindern unter 5 Jahren ein Ende gesetzt werden muss, sowie feststellend, dass Infektionskrankheiten wie Lungenentzündungen, Durchfallerkrankungen und Malaria neben Komplikationen bei Frühgeburten und während des Geburtsvorgangs nach wie vor zu den häufigsten Todesursachen bei Kindern unter 5 Jahren zählen,

in dem Bewusstsein, dass das Risiko der Müttersterblichkeit für Mädchen unter 15 Jahren am höchsten ist und dass Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt in vielen Ländern eine der häufigsten Todesursachen bei Mädchen unter 15 Jahren sind,

sowie in dem Bewusstsein, dass es sowohl zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern als auch in und zwischen den Ländern, insbesondere in ländlichen

und abgelegenen Gebieten sowie in den ärmsten städtischen Gebieten, große Unterschiede bei der Müttersterblichkeit und -morbidity gibt,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die negativen Folgen des Klimawandels und der Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt weiter nachteilig auf Kinder auswirken, insbesondere in der frühen Kindheit, darunter Naturkatastrophen, anhaltende Dürren, extreme Wetterereignisse, Landverödung, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, der Verlust der biologischen Vielfalt und die Umweltverschmutzung, die die Gesundheit, die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, und in dieser Hinsicht die Durchführung des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommens von Paris³⁴ fordernd,

erneut erklärend, dass die Staaten auch im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltschäden wie des Verlusts der biologischen Vielfalt, des Klimawandels, der Umweltverschmutzung und der Gefährdung durch Schadstoffe und Sondermüll verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern, zu achten, zu schützen und zu verwirklichen sowie geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes zu ergreifen, und dass zusätzliche Maßnahmen für diejenigen getroffen werden sollten, die durch die Auswirkungen von Umweltschäden besonders stark gefährdet sind,

daran erinnernd, wie wichtig die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kindermigrantinnen und -migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus ist und dass dabei das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist, alle neuesten diesbezüglichen internationalen Politikentwicklungen und einschlägigen Übereinkünfte der Vereinten Nationen bekräftigend und die internationale und regionale Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen und der maßgeblichen regionalen Foren stärkend,

in dem Bewusstsein, dass die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) die Vereinten Nationen vor eine der größten globalen Herausforderungen ihrer Geschichte stellt, und mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von ihren unverhältnismäßig starken Auswirkungen, unter anderem auf Kinder, sowie von ihren gesundheitlichen Folgen, der Zahl der Menschenleben, die sie gefordert hat, ihren Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und das Wohlergehen und ihren negativen Auswirkungen auf die humanitären Bedürfnisse weltweit, den Genuss der Menschenrechte und alle Bereiche der Gesellschaft, darunter die Existenzgrundlagen, die Ernährungssicherheit, die Ernährung und die Bildung, die Verschärfung von Armut und Hunger, die Beeinträchtigung der Volkswirtschaften, des Handels, der Gesellschaften und der Umwelt sowie die Vertiefung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in und zwischen den Ländern, die hart erkämpfte Entwicklungsfortschritte zunichtemachen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der Agenda 2030 und aller ihrer Ziele und Zielvorgaben behindern,

zutiefst besorgt über die unverhältnismäßig starken Auswirkungen, die die COVID-19-Pandemie auf Kinder, insbesondere Mädchen, hat, namentlich auf ihren Zugang zu grundlegenden Gesundheitsleistungen, sowie über die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und Gewalt im digitalen Umfeld, die Meldungen zufolge während der Ausgangsbeschränkungen stark zugenommen hat,

sowie zutiefst besorgt über die unverhältnismäßig starken Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Kinder aus Entwicklungsländern, die auf die Ungleichheiten und

³⁴ Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

die digitale Kluft zwischen und in den Ländern zurückzuführen sind, sowie darüber, dass die Bildungsverluste während der Pandemie zusammen mit dem Risiko, dass viele Mädchen nach der Pandemie nicht in die Schule zurückkehren werden, sowohl auf die Alphabetisierungsquote als auch auf die Gesamtentwicklung in den Entwicklungsländern schwerwiegende langfristige Auswirkungen haben werden,

feststellend, dass virtuelles Lernen stärker zum Einsatz kommt, zumal über 90 Prozent der Regierungen Maßnahmen zur Bereitstellung von digitalen und Rundfunk-Lernangeboten ergriffen haben, und dass ein angemessener Zugang zu digitalen Technologien Kinder bei der Verwirklichung aller ihrer Rechte zwar unterstützen kann, Probleme beim Zugang zum Internet und zu digitalen Geräten die Ausübung ihres Rechts auf Bildung jedoch einschränken und die Ungleichheiten zwischen und in den Ländern verstärken können, wovon in ländlichen Gebieten lebende Kinder, Kinder mit Behinderungen und Kinder aus den ärmsten Haushalten am stärksten betroffen sind,

betonend, dass Informations- und Kommunikationstechnologien und ihre Anwendungen neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Bildung und zur Förderung des Lernens und der Lehre im Hinblick auf die Rechte des Kindes eröffnen und nützliche Instrumente zur Förderung des Genusses und des Schutzes der Kinderrechte sein können, und in dieser Hinsicht betonend, dass es verstärkter Anstrengungen bedarf, um eine bessere Vernetzung zu gewährleisten, die Kosten zu senken, das digitale Lernangebot zu erweitern und die damit verbundenen Fähigkeiten auszubauen, um die digitale Kluft, einschließlich der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern, zu überwinden und Kinder zugleich vor Gewalt im digitalen Umfeld zu schützen,

zutiefst besorgt darüber, dass Kinder durch die Zunahme der unbeaufsichtigten Internetnutzung, die unter anderem der COVID-19-Pandemie geschuldet ist, verstärkt durch alle Formen der Gewalt, auch im digitalen Kontext, gefährdet sind, darunter sexuelle Belästigung, sexuelle Belästigung und Cybermobbing durch Gleichaltrige, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern, Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken, Menschenhandel, Hetze, Stigmatisierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Menschenrechtsvertrag mit der höchsten Zahl von Ratifikationen ist, und erkennt an, dass das Übereinkommen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder enthalten;

2. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zur vollständigen Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu unternehmen;

3. *bekräftigt* die Ziffern 1, 4 und 5 ihrer Resolution [71/177](#) vom 19. Dezember 2016 und erklärt erneut, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle zu werden und sie wirksam durchzuführen, und befürwortet weitere diesbezügliche Anstrengungen des Generalsekretärs;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

6. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, der Sonderberichterstatteerin des Menschenrechtsrats über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, und des Ausschusses für die Rechte des Kindes und in dieser Hinsicht von ihrem Beitrag zu den bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der Kinder erzielten Fortschritten;

7. *bekräftigt* Abschnitt I ihrer Resolution [74/133](#) mit dem Titel "Kinder ohne elterliche Fürsorge", in dem unter anderem folgende Themen behandelt werden: wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern, Recht auf Bildung, Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, Kindermigrantinnen und -migranten, von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder, Kinder, die mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, die Menschenrechte von Kindern in alternativer Betreuung, die Bedeutung der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sowie Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, Kinder in prekären Situationen, Kinder mit HIV/AIDS und anderen schweren Krankheiten;

8. *fordert die Staaten auf*, dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen können;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Kindermigrantinnen und -migranten, Flüchtlings- oder asylsuchende Kinder, binnenvetriebene Kinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder afrikanischer Abstammung und indigene Kinder Opfer von Diskriminierung, einschließlich Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sind, betont die Notwendigkeit, in die Bildungsprogramme und die Programme zur Bekämpfung solcher Praktiken geschlechtersensible und besondere Maßnahmen aufzunehmen, die mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung der Meinung der Kinder, einschließlich Kindern mit Behinderungen, im Einklang stehen, und fordert die Staaten auf, besondere Unterstützung für diese Kinder zu gewähren sowie ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten und ihren wirksamen Schutz sicherzustellen;

10. *legt den Staaten nahe*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und zum Wohl des Kindes bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung³⁵ die Rechte des Kindes zu fördern;

11. *erinnert an* das Recht eines jeden Kindes, unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen zu werden, einen Namen zu haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und überall als rechtsfähig anerkannt zu werden, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes beziehungsweise im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgelegt, erinnert die Staaten an ihre Verpflichtung, zu gewährleisten, dass die Geburt eines jeden Kindes ohne jegliche Diskriminierung registriert wird, einschließlich einer nachträglichen Geburtenregistrierung, fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die Geburtenregistrierungsverfahren universell, zugänglich, einfach, rasch und wirksam sind und mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind, und anerkennt die Bedeutung der Geburtenregistrierung als entscheidendes Mittel zur Verhütung der Staatenlosigkeit;

³⁵ Resolution [70/1](#).

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Lage der Kinder, die in Armut, insbesondere in extremer Armut, leben, denen es an angemessener nährstoffreicher Nahrung, sauberem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen mangelt und die keinen oder nur begrenzten Zugang zu einer Grundversorgung für körperliche und geistige Gesundheit, Wohnraum, Bildung, Partizipation und Schutz haben, zu verbessern, unter Berücksichtigung dessen, dass ein gravierender Mangel an Waren und Dienstleistungen für jeden Menschen schmerzlich, für Kinder jedoch besonders bedrohlich und schädlich ist und ihnen die Fähigkeit nimmt, ihre Rechte zu genießen, ihr Potenzial voll zu entfalten und als vollwertige Mitglieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, und sie Umständen aussetzt, die zu erhöhter Gewalt führen;

13. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken, in Kinder zu investieren und alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen in dieser Hinsicht zu mobilisieren, im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien, und dabei einen integrierten und vielgestaltigen Ansatz zu verfolgen, der sich auf das Wohl der Kinder stützt, und ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, in dem entsprechenden Zeitrahmen zu beschleunigen, und bekräftigt, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören;

14. *fordert* die Staaten *auf*, wissenschaftlich korrekte und altersgerechte, umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote großflächig auszuweiten, die heranwachsenden Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand und unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern und Vormünder mit dem Wohl des Kindes als Hauptanliegen Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und HIV-Prävention, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen, die Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, pädagogischem Personal und Anbieterinnen und Anbietern von Gesundheitsleistungen, unter anderem um sie in die Lage zu versetzen, sich vor einer HIV-Infektion und anderen Gefahren zu schützen;

15. *bekräftigt* das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung und fordert die Staaten auf, den Grundschulbesuch obligatorisch, inklusiv und für alle Kinder unentgeltlich zu machen, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, indem soziale, wirtschaftliche und geschlechtsspezifische Disparitäten im Bildungsbereich beseitigt werden und der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen, Kinder mit Behinderungen, schwangere Mädchen, Kinder, die in Armut leben, indigene Kinder, Kinder afrikanischer Abstammung, Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten und Kinder, deren Lebenssituation prekär oder von Marginalisierung geprägt ist;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle Schulen sowohl online als auch offline sicher und frei von Gewalt wie Mobbing, einschließlich

Cybermobbing, und sexueller Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung durch Gleichaltrige, sind und dass alle Formen der Gewalt gegen Kinder bekämpft werden, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen und Kindern mit Behinderungen;

17. *fordert* die Staaten *auf*, die Anstrengungen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Hindernisse, die sich Mädchen beim gleichen Genuss ihres Rechts auf Bildung entgegenstellen, zu beschleunigen, der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, negativen sozialen Normen und geschlechtsspezifischen Rollenklischees in Bildungssystemen, einschließlich in den Lehrplänen, Lehrbüchern und Lehrmethoden, entgegenzuwirken und alle Formen der Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung und mit dem Schulbesuch zusammenhängender sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt inner- und außerhalb der Schule und im sonstigen erzieherischen Umfeld, zu bekämpfen;

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofort wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sicherzustellen und bis spätestens 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende zu setzen;

19. *verurteilt entschieden* alle Formen von Gewalt, Belästigung und Missbrauch gegenüber Kindern in allen Umfeldern, namentlich körperliche, psychische und sexuelle Gewalt, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, Geiselnahme, häusliche Gewalt, Inzest, Kinderhandel oder Verkauf von Kindern und ihren Organen, Pädophilie, Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderes Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, Kindersextourismus, Banden- und bewaffnete Gewalt, sexuelle Ausbeutung von Kindern online und offline, Mobbing, auch im virtuellen Raum, und schädliche Praktiken wie die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Wege eines umfassenden geschlechtergerechten und altersgerechten Ansatzes jede derartige Gewalt gegen Kinder zu verhüten und sie davor zu schützen, und einen in die nationalen Planungsprozesse integrierten, inklusiven, vielgestaltigen und systematischen Rahmen zur wirksamen Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder zu entwickeln und für sichere und kindgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Meldemechanismen und Schutzbestimmungen für die Rechte der betroffenen Kinder Sorge zu tragen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dafür zu sorgen, dass die wesentliche Bedeutung des Kinderschutzes, einschließlich der Sozialschutzdienste und psychiatrischen Versorgungsdienste, anerkannt wird und er für alle Kinder jederzeit und durchgehend gewährleistet wird und zugänglich und verfügbar ist, auch wenn Ausgangssperren, Quarantänen und andere Arten von Ausgangsbeschränkungen verhängt und Maßnahmen der öffentlichen Gesundheit ergriffen werden;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, die Menschenrechte aller Kinder zu schützen und dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten angehören und in prekären Situationen leben, darunter Kindermigrantinnen und -migranten, indigene Kinder, Kinder afrikanischer Abstammung, binnenvertriebene Kinder und Kinder mit Behinderungen, alle Menschenrechte genießen und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und sozialem Schutz und einer zugänglichen und inklusiven Bildung erhalten, und zu gewährleisten, dass alle diese Kinder, insbesondere unbegleitete Kindermigrantinnen und -migranten, binnenvertriebene Kinder und Kinder, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten und dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig berücksichtigter Gesichtspunkt ist;

22. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern in bewaffneten Konflikten begangen werden, und fordert in

dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern – in der Erkenntnis, dass sexuelle Gewalt in diesen Situationen in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betrifft, Jungen jedoch auch Ziel sind – und wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und zugehöriges Personal und der systematischen Entführung von Kindern sowie an allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen und sie zu verhüten, und alters- und geschlechtsspezifische Unterstützungsdienste, insbesondere auch Dienste auf dem Gebiet der psychischen, sozialen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und Bildungs-, Sozialschutz- und Wiedereingliederungsprogramme zu fördern;

23. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, zu gewährleisten, dass Kinder, die mit bewaffneten Gruppen verbunden oder mutmaßlich verbunden sind, vorrangig als Opfer und im Einklang mit dem Wohl des Kindes behandelt werden, als Alternativen zur Strafverfolgung und Inhaftierung nichtjustizielle Maßnahmen zu erwägen und Maßnahmen zu ergreifen, die auf Rehabilitation und Wiedereingliederung gerichtet sind, die im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts sowie den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in einem Umfeld stattfinden, das der Gesundheit, Selbstachtung und Würde des Kindes förderlich ist;

24. *fordert* die Staaten *auf*, von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem Rechenschaft gewährleistet wird und die Tatverantwortlichen bestraft werden, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, die für Verstöße Verantwortlichen zur Verantwortung zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, durch die Minderung der nachteiligen sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie deren schädliche Auswirkungen auf Kinder zu verhüten, etwa indem sie die Aufrechterhaltung der auf Kinder ausgerichteten Dienste und Maßnahmen und den gleichberechtigten Zugang dazu sicherstellen, das Recht des Kindes auf hochwertige Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung achten und durch geeignete Maßnahmen eine inklusive, gleichberechtigte und barrierefreie Bildung fördern, um durch die Unterstützung von Familien sicherzustellen, dass Kinder, insbesondere Mädchen und Kinder in prekären Situationen, unmittelbar nach der Pandemie in die Schule zurückkehren, sobald dies sicher möglich ist, und ihnen Möglichkeiten geboten werden, um Bildungsverluste aufzuholen, Schulsysteme, Lehrkräfte und Familien während der Ausgangsbeschränkungen zu unterstützen, um für eine verlässliche tägliche Nahrungsquelle und die Verwendung barrierefrei zugänglicher und inklusiver Fernunterrichtsmethoden zu sorgen, um die digitale Kluft zu überwinden und die Kinder gleichzeitig online und offline vor Gewalt, Misshandlung und Ausbeutung zu schützen, und weist dabei darauf hin, dass kein Kind willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben oder seine Familie ausgesetzt werden darf;

26. *legt* den Staaten *nahe*, Anstrengungen zu unternehmen, um die Bedürfnisse von Kindern in den Mittelpunkt der Digitalisierungspolitik sowie öffentlicher und privater Investitionen zu rücken, allen Kindern einen gleichberechtigten und wirksamen Zugang zu altersgerechten Informationen und Informationen über ihre Rechte sowie zu hochwertigen

Onlineressourcen, auch zu digitalen Fertigkeiten und Kompetenzen, zu gewährleisten, Kinder vor Online-Risiken und -Schäden sowie vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihre Privatsphäre in den sozialen Medien zu schützen und zu verhindern, dass sie Gewaltdarstellungen und sexuellen Inhalten, Glücksspiel, Ausbeutung und Missbrauch sowie der Förderung von lebensbedrohlichen Aktivitäten oder der Anstiftung dazu ausgesetzt sind;

27. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung von COVID-19 den spezifischen Bedürfnissen von Kindern Rechnung tragen und in dieser Hinsicht transformativ, alters- und geschlechtergerecht, partizipatorisch und ausreichend finanziert sind, inklusive, gerechte und nachhaltige Volkswirtschaften und Gesellschaften fördern und Ungleichheiten, Ausgrenzung und Armut angehen, um die Zielvorgaben und Ziele der Agenda 2030 zu erreichen;

I Kinder und die Ziele für nachhaltige Entwicklung

28. *bekräftigt*, dass die Rechte der Kinder und die Agenda 2030 miteinander verknüpft sind und dass alle Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 sich mittelbar und unmittelbar auf das Leben und die Rechte von Kindern auswirken, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht *auf*, gegebenenfalls im Rahmen ihrer Gesetzgebung, politischen Maßnahmen, Programme und ihres Haushalts und im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen in die Förderung, den Schutz, die Achtung und die Verwirklichung der Rechte der Kinder zu investieren und diesen Bestrebungen Vorrang einzuräumen;

29. *weist* darauf *hin*, wie wichtig es ist, sichere und förderliche Rahmenbedingungen für Kinder zu fördern, die mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, wie Kinder, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Kindermigrantinnen und -migranten, Flüchtlings- oder asylsuchende Kinder, binnenvertriebene Kinder, Kinder afrikanischer Abstammung und indigene Kinder;

30. *ist sich dessen bewusst*, dass das Recht des Kindes auf Bildung infolge körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sowie durch Mobbing in der Schule, außerhalb der Schule und auf dem Schulweg oder online massiv eingeschränkt werden kann, was Lernerfolge beeinträchtigt und zum Schulabbruch führen kann, und fordert die Staaten daher *auf*, Mobbing, darunter Cybermobbing und andere Online-Risiken wie sexuelle Gewalt und Ausbeutung über das Internet, zu verhüten und Kinder, einschließlich Kindermigrantinnen und -migranten sowie Kindern in prekären Situationen, davor zu schützen, indem sie statistische Informationen erheben, auf derartige Handlungen rasch und angemessen reagieren und den von Mobbing betroffenen oder daran beteiligten Kindern geeignete Unterstützung und Beratung zuteilwerden lassen;

31. *legt* den Staaten eindringlich *nahe*, alle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung für alle Kinder zu ergreifen, unter anderem indem sie:

a) der Förderung, der Achtung, dem Schutz und der Verwirklichung der Rechte des Kindes bei der Zuweisung von Haushaltsmitteln und bei fiskalpolitischen Maßnahmen gegebenenfalls Vorrang einräumen, so auch bei Maßnahmen zur Notfallvorsorge, -prävention und -bewältigung, namentlich durch die gerechte Zuweisung und Verteilung ausreichender öffentlicher Mittel an die Sektoren und Dienstleistungen, die für Kinder von wesentlicher Bedeutung sind, mit besonderem Augenmerk auf Kindern in besonders gefährdeten und am stärksten benachteiligten Situationen und Kindern, die die in extremer Armut leben;

b) Investitionen in universelle Sozialschutzsysteme, einschließlich auf Kinder ausgerichteter Politiken und Maßnahmen, fördern und diesen Vorrang einräumen, die Anstrengungen zur vorrangigen Verbesserung des Lebensstandards aller Kinder intensivieren und dabei den am stärksten benachteiligten und diskriminierten Kindern besonderes Augenmerk widmen;

c) der Einrichtung und Stärkung nationaler und subnationaler Systeme zum Schutz von Kindern vor allen Formen körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs sowie der Einrichtung gezielter Präventions- und Betreuungsdienste, insbesondere für diejenigen, die sich in prekären Situationen befinden, Vorrang einräumen;

d) Investitionen in eine sektorübergreifende Zusammenarbeit Vorrang einräumen, soziale Dienste im Bereich des Kinderschutzes stärken und Systeme inklusiv gestalten, um so den Bedürfnissen aller Kinder gerecht zu werden, wobei der Schwerpunkt sowohl auf der primären Gewaltprävention für alle Kinder als auch auf gezielteren Präventions- und Betreuungsdiensten liegen sollte, die insbesondere auf Kinder in prekären Situationen ausgerichtet sind;

e) Bargeldtransferprogramme zugunsten von Kindern gegebenenfalls aufstocken, vermehrt öffentliche Mittel für Gegenmaßnahmen bereitstellen und mittel- und langfristige auf Kinder ausgerichtete, gegen Schocks resiliente Sozialschutzprogramme und -systeme ausbauen;

f) inklusive und zielgruppengerechte familienorientierte Maßnahmen fördern, die auch darauf ausgerichtet sind, die Fähigkeit von Eltern und Betreuungspersonen zur Betreuung ihrer Kinder zu stärken, und sozialpolitische Maßnahmen unterstützen, die geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen angehen, die den gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung beeinträchtigen, sowie Kinderarbeit verhüten und beseitigen;

g) durch eine Stärkung der öffentlichen Gesundheitsversorgungssysteme die Gesundheit der Kinder verbessern und zu diesem Zweck etwa im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung eine universelle Gesundheitsversorgung sicherstellen, dafür sorgen, dass die Gesundheitsversorgung leichter zugänglich, ausreichend, annehmbar, erschwinglich und hochwertig ist, Kindern einen besseren Zugang zu sicher verwalteten Trinkwasserquellen, Sanitärversorgung und Hygieneanlagen gewähren sowie zu Programmen für angemessene nährstoffreiche Nahrung, zu gesunden Nahrungsmitteln und zur Aufklärung über Programme für HIV-Prävention und -Behandlung und ihren Zugang zu spezifischen Unterstützungsdiensten sicherstellen;

h) Programme entwerfen und durchführen, um jugendlichen Schwangeren und Müttern Bildungsmöglichkeiten, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung, sowie soziale Dienste und Unterstützung bereitzustellen und ihnen so die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Ausbildung sowie die Betreuung ihrer Kinder zu ermöglichen, sie vor Diskriminierung zu schützen und eine gesunde und gefahrlose Schwangerschaft sicherzustellen;

i) die gerechte und universelle Verfügbarkeit von Impfstoffen, Diagnostika und Therapeutika für COVID-19 sicherstellen und zur globalen Immunisierungsstrategie gegen COVID-19 beitragen, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer;

j) bei der Bewältigung der Auswirkungen von Umweltschäden auf die Rechte des Kindes verstärkt zusammenarbeiten, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Kinder in den Mittelpunkt der Strategien und Pläne zur Bekämpfung des Klimawandels zu

stellen, sofern anwendbar, und die Aufklärung über den Klimaschutz und die Umwelterziehung zu fördern, und dabei ein sicheres und förderliches Umfeld für Kinder schaffen;

k) die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf Kinder möglichst weitgehend verringern, indem sie ambitionierte Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen und Pläne für die Anpassung daran erarbeiten und umsetzen, die mit den im Übereinkommen von Paris und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³⁶ eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen, sowie die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die Rechte des Kindes berücksichtigen;

l) den Privatsektor gegebenenfalls zur Durchführung von Umwelt- und Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen ermutigen, um die nachteiligen Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten auf die Rechte des Kindes zu ermitteln, zu verhüten, abzuschwächen und darüber Rechenschaft abzulegen, und in dieser Hinsicht von den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte Kenntnis nehmen³⁷;

m) unzulässige Zugangshindernisse durch geeignete Maßnahmen beseitigen und damit gewährleisten, dass alle Kinder einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung und hochwertigem Unterricht haben, und dafür sorgen, dass Schulen sich an alle Kinder anpassen und ungeachtet ihrer körperlichen, geistigen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder sonstigen persönlichen Umstände Vorkehrungen für sie treffen und der Vermittlung von Basiskompetenzen für alle Vorrang einräumen, sowohl durch alternative Lernangebote bei Schulschließungen als auch durch Nachholangebote während des normalen Schulbetriebs;

n) durch die Bereitstellung hochwertiger, verfügbarer, erschwinglicher, inklusiver und zugänglicher frühkindlicher Entwicklungs- und Lernprogramme im Vor-, Grund- und Sekundarschulbereich die durch COVID-19 verschärfte Bildungskrise angehen und die notwendigen Schritte unternehmen, damit Kinder in besonders prekären Situationen frei von Diskriminierung und Belästigung Zugang zu Bildung erhalten;

o) die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sicherzustellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende zu setzen, bekräftigen;

p) anerkennen, wie wichtig neu belebte globale Partnerschaften sind, um die Umsetzung der Agenda 2030 zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der mit der Beseitigung der Kinderarbeit verbundenen Ziele und Zielvorgaben;

32. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass Rechtsrahmen, Politiken und Programme allen Kindern den gleichen Schutz bieten und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wahren, unter anderem indem sie:

a) Maßnahmen wie den Einsatz von Diversionsmaßnahmen und ausgleichsorientierter Justiz ergreifen, unter anderem in humanitären Situationen, damit Kinder weniger mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, und ihnen zugleich einen gleichberechtigten

³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBL 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³⁷ Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ (A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>).

Zugang zu Justiz, Schutz und Unterstützung und bei Bedarf auch Zugang zu rechtlicher Hilfe gewährleisten;

b) bekräftigen, dass keinem Kind rechtswidrig oder willkürlich die Freiheit entzogen werden darf und dass die Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, und unter Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf;

c) Alternativen zum Freiheitsentzug bei Kindern fördern und Maßnahmen ergreifen, um das Risiko von Gewaltausübung gegen Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, zu mindern, und häufige Besuche durch die Familie und regelmäßige Kontakte und Kommunikation zwischen den Kindern und ihren Angehörigen fördern und erleichtern, soweit dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht, ebenso wie mit der Außenwelt, und sicherstellen, dass kein Kind der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt ist und dass Disziplinarmaßnahmen bei Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, kein Verbot des Kontakts mit Angehörigen beinhalten;

d) Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Kinder, die im Einklang mit dem anwendbaren Recht und den geltenden Verfahren und zum Zweck der Wahrung des Kindeswohls von ihren Eltern getrennt werden, unverzüglich an die für Kinderschutz zuständigen Behörden verwiesen werden und eine angemessene und hochwertige alternative Betreuung erhalten, unter anderem eine Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft;

e) sicherstellen, dass Kinder mit Behinderungen und gegebenenfalls ihre Familien aktiv an der Erarbeitung und Durchführung aller politischen Planungsmaßnahmen beteiligt sind und Zugang zu einem breiten Spektrum von Unterstützungsleistungen, zu Informationen in barrierefreien Formaten und zu Bildung haben, auch im Hinblick darauf, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhütet, erkannt und gemeldet werden können und wie sichergestellt werden kann, dass Kinder mit Behinderungen ein sicheres und unterstützendes Familienumfeld haben sowie an der Verwirklichung ihrer Rechte auch im Rahmen humanitärer Maßnahmen teilhaben;

f) bei allen Programmen, politischen Konzepten und Haushaltsplänen in allen Sektoren die Geschlechterperspektive systematisch berücksichtigen und geschlechtergerechte Maßnahmen ergreifen, die den besonderen Bedürfnissen von Mädchen im Hinblick auf die mit der Umsetzung der Agenda 2030 verbundenen Politiken und Programme gerecht werden;

g) Programme für Mädchen ausweiten, auch auf den Gebieten Bildung und berufliche Qualifizierung für heranwachsende Mädchen, geschlechtsspezifische Hindernisse angehen, die sich Mädchen beim gleichberechtigten Genuss ihres Rechts auf Bildung und beim Zugang zu hochwertiger Bildung entgegenstellen, den Zugang zu geschlechtsspezifischen Unterstützungsdiensten, insbesondere auch Diensten auf dem Gebiet der psychischen, sozialen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie zu Bildung gewährleisten, auch in Notfällen, und sicherstellen, dass die Meinungen von Mädchen Gehör finden und dass Maßnahmen ergriffen werden, die junge Frauen und Mädchen erfolgreich in Führungsrollen im öffentlichen wie im privaten Raum hineinwachsen lassen, und dass zu diesem Zweck ihr voller und gleichberechtigter Zugang zu Bildung, Technologie und Kompetenzerwerb, zu Führungs- und Mentoringprogrammen und verstärkter technischer und finanzieller Unterstützung sowie ihr Schutz vor Gewalt und Diskriminierung gewährleistet sein müssen;

h) mit der Unterstützung anderer maßgeblicher Akteure die Menschenrechte von Kindern ohne jegliche Diskriminierung, auch nicht aufgrund ihres Migrationsstatus, schützen und sicherstellen, dass sie in geeigneter Form Schutz, Unterstützung sowie Zugang zu Diensten im Rahmen von Gesundheits-, Bildungs-, Sozialschutz- und Kinderschutzsystemen erhalten, und proaktive Schritte unternehmen, um sie in die Bewältigung der COVID-19-

Pandemie einzubeziehen, insbesondere durch Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und Pläne zu ihrer Überwindung und in die Impfkampagne gegen COVID-19, wenn dafür nachweislich Bedarf besteht;

i) in Zusammenarbeit mit maßgeblichen Akteuren dafür sorgen, dass die auf Kinder abzielenden Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 transformativ, partizipatorisch und ausreichend finanziert sind, inklusive, durch Geschlechtergleichstellung geprägte und nachhaltige Volkswirtschaften und Gesellschaften fördern und die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, Ausgrenzung und Armut angehen, und dass proaktive Schritte unternommen werden, um sie in die Pläne zur Überwindung von COVID-19 einzubeziehen;

j) geeignete Maßnahmen ergreifen, um die weltweit von der COVID-19-Pandemie verursachten massiven Störungen in Bildungssystemen abzufedern, weiterhin subventionierte Schulspeisungen anzubieten und sicherzustellen, dass alle Kinder, insbesondere Mädchen, so rasch wie möglich in die Schule zurückkehren, sobald dies sicher möglich ist;

k) ihre rechtlichen und politischen Rahmen auf nationaler Ebene stärken, um dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zuzusichern, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern;

l) einen umfassenden Ansatz für Datenerhebungs-, Zusammenstellungs- und Speichermethoden verfolgen beziehungsweise verbessern, Indikatoren stärken, die dem Alter des Kindes Rechnung tragen, Daten vermehrt aufschlüsseln und Multi-Akteur-Partnerschaften zwischen nationalen Statistikämtern, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo sie bestehen, und lokalen Organisationen der Zivilgesellschaft stärken, den nationalen Statistikämtern ausreichend Mittel zuweisen und in diesen Institutionen Koordinierungsstellen für Kinderrechte einrichten, ausreichende Investitionen in lokale und nationale Datenökosysteme gewährleisten und auf politischer und institutioneller Ebene die notwendige Unterstützung für die Erhebung, Verarbeitung, Analyse, Verbreitung und Nutzung von Daten bieten;

33. *fordert* die Staaten *auf*, bei ihren Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie der Wiederherstellung von Diensten für Kinder Vorrang einzuräumen, darunter in den Bereichen Bildung, Ernährung, Gesundheitsversorgung für Mütter und Neugeborene, Immunisierung, sexuelle und reproduktive Gesundheit, HIV-Behandlung, Dienstleistungen auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit und der psychosozialen Unterstützung sowie Sozial- und Schutzleistungen für Kinder, und dabei sicherzustellen, dass zielgerichtete Ansätze zur Verringerung der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und zum Schutz von Kindern vor Diskriminierung und Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verfolgt werden;

34. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäres Personal und die Gewährung humanitärer Hilfe an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sicherzustellen;

II Folgemeasures

35. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und anerkennt die Fortschritte, die seit der Erteilung ihres Mandats dabei erzielt wurden, die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Regionen zu fördern und die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder³⁸ voranzubringen, unter anderem durch

³⁸ [A/61/299](#).

Partnerschaften mit regionalen Organisationen sowie Informations- und Kampagnenarbeit in Form von thematischen Konsultationen, Feldmissionen und thematischen Berichten über sich abzeichnende Probleme, einschließlich über Gewaltprävention in der frühen Kindheit;

36. *ersucht* alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen, Organisationen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, die Förderung, die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Rechte des Kindes bei allen ihren Tätigkeiten im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat systematisch einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderrechtsfragen geschult wird, und weitere Schritte zu unternehmen, um die systemweite Koordinierung und interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes zu verstärken;

37. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der globalen Studie der Vereinten Nationen über Kinder, denen die Freiheit entzogen ist³⁹, und von der führenden Rolle, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder im Hinblick auf die Folgemaßnahmen zu der Studie in Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen der interinstitutionellen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen, der Gruppe der nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Interessenträgern wahrnimmt, und ermutigt die Sonderbeauftragte, ihre Arbeit in diesem Zusammenhang fortzusetzen;

38. *empfiehlt*, dass der Generalsekretär das in den Ziffern 58 und 59 ihrer Resolution [62/141](#) vom 18. Dezember 2007 erteilte Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder um weitere vier Jahre verlängert und die wirksame und unabhängige Wahrnehmung und Nachhaltigkeit des aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Mandats der Sonderbeauftragten weiter unterstützt;

39. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ersucht die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der weiteren Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder und bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten im Kontext der Umsetzung der Agenda 2030 mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten, ermutigt die Staaten, der Sonderbeauftragten Unterstützung, namentlich auch ausreichende freiwillige finanzielle Unterstützung, bereitzustellen, damit sie ihr Mandat weiter wirksam und unabhängig wahrnehmen kann, und bittet die Organisationen, einschließlich des Privatsektors, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

40. *anerkennt* die Arbeit des Büros der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, ist sich des gestiegenen Arbeitsvolumens und der erzielten Fortschritte seit der Erteilung des Mandats der Sonderbeauftragten bewusst und empfiehlt dem Generalsekretär eingedenk ihrer Resolution [63/241](#) vom 24. Dezember 2008 und der Ziffern 35 bis 37 ihrer Resolution [51/77](#) vom 12. Dezember 1996 sowie der Ziffer 39 ihrer Resolution [72/245](#) vom 24. Dezember 2017, das Mandat der Sonderbeauftragten um weitere vier Jahre zu verlängern;

41. *weist darauf hin*, dass sich die Verabschiedung der Resolution [51/77](#), mit der das Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte geschaffen wurde, 2021 zum fünfundzwanzigsten Mal jährt, begrüßt die von der Sonderbeauftragten unternommenen Anstrengungen zur Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit und zur Sammlung, Auswertung und Verbreitung bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse, namentlich die Kampagne *Act to protect children affected by conflict* (Handeln zum Schutz von Konflikten betroffener Kinder), die *Practical guidance for mediators*

³⁹ [A/74/136](#).

to protect children in situations of armed conflict (Praktische Anleitung für die Vermittlungstätigkeit zum Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte), die Globale Koalition für die Wiedereingliederung von Kindersoldatinnen und -soldaten sowie die mit allen landesspezifischen Arbeitsgruppen für Überwachung und Berichterstattung abgehaltenen regionalen Arbeitstagungen, und begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere ein verstärktes Zusammenwirken mit den Staaten, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft;

42. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats [1539 \(2004\)](#) vom 22. April 2004, [1612 \(2005\)](#) vom 26. Juli 2005, [1882 \(2009\)](#) vom 4. August 2009, [1998 \(2011\)](#) vom 12. Juli 2011, [2068 \(2012\)](#) vom 19. September 2012, [2225 \(2015\)](#) vom 18. Juni 2015, [2286 \(2016\)](#) vom 3. Mai 2016 und [2427 \(2018\)](#) vom 9. Juli 2018 unternommenen Schritten und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und den Einsatz von Kinderschutzberaterinnen und -beratern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen, politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

43. *beschließt:*

a) die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ fortzusetzen;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und darin insbesondere auf das digitale Umfeld einzugehen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

d) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats zum Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats auch weiterhin proaktiv mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, regionalen und subregionalen Organisationen und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen zusammenzuwirken, namentlich indem sie Aktionspläne aushandelt und Verpflichtungen erwirkt, für geeignete Reaktionsmechanismen wirbt und sicherstellt, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte Beachtung finden und entsprechende Folgemaßnahmen ergriffen werden, und bekräftigt die wichtige Rolle, die die Sonderbeauftragte dabei spielen kann, zur Konfliktprävention beizutragen;

e) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats in Übereinstimmung mit den Ziffern 58 und 59 ihrer Resolution 62/141 durchgeführten Tätigkeiten samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

f) die Sonderberichterstatteerin des Menschenrechtsrats über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Tätigkeiten samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie zu den in Bezug auf die Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution, der Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

g) den Vorsitz des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten und achtundsiebzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und mit ihr einen interaktiven Dialog zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

h) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen des von der Generalversammlung in ihrer Resolution S-27/2 erteilten Mandats ab ihrer siebenundsiebzigsten Tagung alle zwei Jahre einen Bericht über die Weiterverfolgung der Ergebnisse der 2002 abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung über Kinder vorzulegen und dabei den Schwerpunkt auf Kinder und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu legen, angesichts der Tatsache, dass zwischen der Verwirklichung der Kinderrechte und der erfolgreichen Umsetzung der Ziele eine Wechselwirkung besteht.

*53. Plenarsitzung
16. Dezember 2021*